

## PNG-2013: Mehr Leistungen bei Demenz

Samstag, den 12. Januar 2013

Zuletzt aktualisiert: Mittwoch, den 05. Juni 2013

Zum 01.01.2013 können Personen mit sog. eingeschränkter Alltagskompetenz bessere Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten. Vor allem Demenzkranke und psychisch Kranke können in die Vergünstigung dieser Neuregelungen kommen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des verbesserten Leistungspaketes ist, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) – wie bisher auch – eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt hat. Ist diese Feststellung erfolgt, besteht neuerdings Anspruch auf erhöhtes Pflegegeld und höhere Pflegesachleistungen.

### Höhere Pflegegelder und Pflegesachleistungen bei Pflegestufe 0:

Neu ist, dass von nun an auch Versicherte ohne Pflegestufe, also mit der sog. Pflegestufe 0, Leistungen erhalten. Für diesen Personenkreis der in der Alltagskompetenz erheblich Eingeschränkten gilt jetzt folgender Anspruch:

- Pflegegeld in Höhe von **120,00 € pro Monat** oder
- Pflegesachleistungen in Höhe von bis zu **225,00 € pro Monat**

Auch sog. Kombinationsleistungen aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen sind möglich.

### Höhere Pflegegelder und Pflegesachleistungen bei Pflegestufe I:

Soweit bei den Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zugleich eine anerkannte Pflegebedürftigkeit als Pflegestufe vorliegt, erhöhen sich jeweils die regulären Pflegesätze der Pflegestufen I und II.

Für die Pflegestufe I können dabei die Sätze wie folgt beansprucht werden:

- Pflegegeld: um 70,00 € auf **305,00 € pro Monat**
- Pflegesachleistungen: um 215,00 € auf bis zu **665,00 € pro Monat**

Obleich das Gesetz es nicht ausdrücklich festschreibt, können auch hier sog. Kombinationsleistungen aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.

### Höhere Pflegegelder und Pflegesachleistungen bei Pflegestufe II:

Verbesserte Leistungen erhalten Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch, wenn sie zugleich in die Pflegestufe II eingeordnet wurden. Hier gibt es folgende Erhöhungen:

- Pflegegeld: um 85,00 € auf **525,00 € pro Monat**
- Pflegesachleistungen: um 150,00 € auf bis zu **1.250,00 € pro Monat**

Obleich das Gesetz es nicht ausdrücklich festschreibt, können auch hier sog. Kombinationsleistungen aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.

### Keine Veränderungen bei Pflegegeldern und Pflegesachleistungen in Pflegestufe III:

Im Bereich der Leistungen für schwerst Pflegebedürftige der Pflegestufe III hat der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf gesehen, die Sätze zu erhöhen. Sie bleiben unverändert auf gleichem Niveau.